



Verhandelt

zu Berlin am 29.01.2019

Vor dem unterzeichneten Notar

Dr. Cato Dill
Rudi-Dutschke-Str. 26
(vormals: Kochstraße 60),
10969 Berlin
☎ 030-2063360

erschien:

Herr **Marcus Schmitt**, geb. am 30.09.1969
wohhaft: Klenzestraße 17, 80469 München
- von Person bekannt -.

Der amtierende Notar befragte den Erschienenen, ob er oder ein mit ihm in räumlicher Gemeinschaft tätiger Rechtsanwalt für den Erschienenen in dieser Sache zuvor anwaltlich tätig war und beehrte darüber, dass er in diesem Falle einem Beurkundungsverbot unterliege; der Erschienene verneinte die Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG.

Der Erschienene erklärte:

I.

1. Ich errichte hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

SHEEP UG (haftungsbeschränkt)
mit dem Sitz in Berlin.

2. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen, und zwar im eigenen Namen, auf eigene Rechnung, nicht für Dritte unter Ausschluss von Tätigkeiten nach dem Kreditwesengesetz.
3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000 € (i.W. eintausend Euro) und wird wie folgt übernommen:

Marcus Schmitt übernimmt einen Geschäftsanteil in Höhe von 1.000 €.
Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe.

4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr Marcus Schmitt, geboren am 30.09.1969, wohnhaft in München, bestellt. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.
5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.
6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung jeder Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftssteuerstelle –.
7. Der Erschienene wurde vom Notar insbesondere auf folgendes hingewiesen:
 - (1) Die Gesellschaft entsteht als solche erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Derjenige, der vor der Eintragung in ihrem Namen handelt, haftet u.U. persönlich.
 - (2) Zahlungen auf die Stammeinlage, die vor der heutigen Beurkundung des UG-Vertrages vorgenommen wurden, haben keine tilgende Wirkung und sind daher zu vermeiden.
 - (3) Die Stammeinlagen müssen sich im Zeitpunkt des Eingangs der Registeranmeldung bei Gericht in der freien, uneingeschränkten Verfügung der Geschäftsführung befinden und dürfen – mit Ausnahme der satzungsmäßigen Übernahme der Gründungskosten – auch nicht durch die Eingehung von Verbindlichkeiten angetastet sein; eine – auch werterhaltende – Verwendung der Einlagen danach, jedoch vor Handelsregistereintragung der Gesellschaft, ist nach h.M. dem Handelsregister nachzumelden.
 - (4) Der Wert des Gesellschaftsvermögens darf im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der Gesellschaft nicht niedriger sein, als das

Stammkapital. Die Gesellschafter sind verpflichtet, den Fehlbetrag zu erbringen, und zwar ohne Beschränkung auf die Höhe der übernommenen Einlage.

- (5) Die Geldeinlagen können nicht durch Aufrechnung/Verrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft erfüllt werden.
- (6) Sollen Geldeinlagen zeitlich unmittelbar nach der Gründung an den Gesellschafter wieder ausbezahlt werden, wird dieser von seiner Einlageverpflichtung nur dann befreit, wenn der Gesellschaft gegen ihn stattdessen ein vollwertiger und sofort fälliger Rückgewähranspruch zusteht. Die Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter hierüber ist bei der Anmeldung anzugeben.
- (7) Sacheinlagen sind nicht zulässig. Werden in unmittelbaren zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang mit der Gründung Gegenstände im Eigentum eines Gesellschafters, einer ihm nahestehenden Person oder eines von ihm beherrschten Unternehmens an die Gesellschaft verkauft oder wird eine andere Gestaltung gewählt, durch die es zu einem Rückfluss der Bareinlage an den Gesellschafter kommt, ist dieser weiterhin zur Erbringung seiner übernommenen Bareinlage verpflichtet. In diesen Fällen der verdeckten bzw. verschleierten Sacheinlage sind sowohl das schuldrechtliche als auch das dingliche Übertragungsgeschäft mit der Gesellschaft wirksam. Der Wert des verdeckt erbrachten Gegenstandes wird auf die noch zu erbringende Bareinlageverpflichtung angerechnet. Die Strafbarkeit des Geschäftsführers, der eine Bareinzahlung versichert, bleibt von der Anrechnung jedoch unberührt (s. Abs. (9)).
- (8) Der Notar hat darauf hingewiesen, dass die Gesellschafter in Sonderfällen einer Haftung wegen eines so genannten existenzvernichtenden Eingriffs ausgesetzt sein können. Hierzu kann es insbesondere bei Verletzung des Eigeninteresses der Gesellschaft kommen (Liquidationsentzug, "Umleitung" von Aufträgen, Gefährdung der Kreditfähigkeit durch Entziehung von Sicherheiten, Verlagerung von Haftungsrisiken). Betroffen

ist jeder Gesellschafter, der an dem Eingriff in das Gesellschaftsvermögen mitgewirkt hat.

- (9) Werden falsche Angaben bei der Errichtung der Gesellschaft gemacht oder wird die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt, haften alle Gesellschafter nach § 9 a GmbHG u.a. auf Schadensersatz; falsche Angaben bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sind nach § 82 GmbHG mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht.
- (10) Soweit es nicht zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister kommt, greift eine unbeschränkte Verlustdeckungshaftung in Höhe der nicht vom Gesellschaftsvermögen gedeckten Verluste. Der Verlustdeckungsanspruch entsteht mit dem Scheitern der Eintragung, d.h. insbesondere Rücknahme des Eintragungsantrags, Aufgabe des Geschäftsbetriebs und überlanger Eintragungsdauer. Gibt also der Gesellschafter die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister auf, muss er die aus der aufgenommenen Geschäftstätigkeit aufgelaufenen Verluste in vollem Umfang ohne Beschränkung auf die übernommene Stammeinlage ausgleichen.

II.

Vollzugsvollmacht

Die Beteiligten, auch soweit sie Geschäftsführer sind, erteilen hiermit dem Notar sowie jedem Angestellten dieser Notarstelle, insbesondere

Simone Haßelberg und Heike Marczewski

jeweils einzeln und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB Auftrag und Vollmacht, alle zur Eintragung der Änderungen in das Handelsregister etwa noch erforderlichen und zweckdienlichen Erklärungen abzugeben, insbesondere Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, Nachtragsvereinbarungen zum Gesellschaftsvertrag zu schließen oder Handelsregisteranmeldungen zu tätigen.

Diese Niederschrift wurde dem Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen,
von ihm genehmigt und sodann von ihm und dem Notar wie folgt unterzeichnet.

U. Schleith

G. (Notr)

Ich beglaubige hiermit die Übereinstimmung des mir in Urschrift vorliegenden Dokumentes in Papierform mit den in dieser Datei enthaltenen Bilddaten.

Berlin, den 11.02.2019

Dr. Cato Dill, Notar